

Breaking Tax News Steuern kann man steuern



VwGH: USt auf PKW-Auslandsleasing ist EU-widrig

Mit Erkenntnis vom 2.9.2009 erkannte der VwGH, dass die österreichische Eigenverbrauchsbesteuerung auf Leistungen im Ausland gemeinschaftsrechtswidrig ist.

In Österreich wurde für Leistungen im Ausland in Zusammenhang mit PKW (u.a. Leasinggeschäfte) ein **Eigenverbrauch fingiert**, wenn im Ausland ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht (§ 1 Abs 1 lit b UStG). Durch die Eigenverbrauchsbesteuerung wollte der österreichische Gesetzgeber verhindern, dass österreichische Unternehmer PKW Leasinggeschäfte vorwiegend im Ausland (vor allem Deutschland) abschließen.

Dies erkannte der VwGH nunmehr als gemeinschaftsrechtswidrig. Österreich hätte vor Einführung einer solchen Regelung den **EU-Mehrwertsteuerausschuss** konsultieren müssen. Die Eigenverbrauchsbesteuerung wäre nur dann zugelassen worden, wenn sie durch **konjunkturelle Gründe** gerechtfertigt wäre und nur **kurzfristig** gegolten hätte. Dies war jedoch nicht der Fall.

Soweit somit zu Unrecht **Umsätze in Zusammenhang mit PKW im Ausland** der Eigenverbrauchsbesteuerung unterzogen wurden – und dies noch nicht mit einem Rechtsmittel bekämpft wurde – kann die Umsatzsteuer **zurückgefordert werden**. Hierfür ist ein Antrag gemäß § 299 BAO auf Änderung des jeweiligen Umsatzsteuerbescheides einzubringen.

Aufgrund einer erst kürzlich verabschiedeten **verfahrensrechtlichen Änderung** besteht hier in zeitlicher Hinsicht **dringender Handlungsbedarf**. Bis **31.10.2009** können noch Anträge für all jene Fälle eingebracht werden, bei denen die Verjährungsfrist (idR 5 Jahre) noch nicht abgelaufen ist. Mit Anträgen, die ab dem 1.11.2009 eingebracht werden, können nur mehr Umsatzsteuerbescheide der letzten 12 Monate bekämpft werden. Dies ergibt sich aus einer Verkürzung jenes Zeitraumes, innerhalb dessen Bescheide aufgrund von Gemeinschaftsrechtswidrigkeit bekämpft werden können (§ 302 Abs 2 lit c BAO).

Da **ab 1.10.2010 die Änderungen der Leistungs-ortbestimmungen** im UStG greifen, wird sich der Leistungsort bei Auslandsleasinggeschäften nach dem Sitz des Leistungsempfängers richten und daher **in Österreich** liegen. Ab dann fällt daher auch bei Auslandsleasing – gemeinschaftsrechtskonform – österreichische Umsatzsteuer an.

Ihr Deloitte-Steuerberater ist Ihnen bei der Erstellung von Anträgen zur Abänderung von Umsatzsteuerbescheiden gerne behilflich.

Wirtschaftsprüfung • Steuerberatung • Consulting • Financial Advisory.

Für den Inhalt verantwortlich: Deloitte Österreich. Dieser Newsletter enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Daher übernimmt Deloitte keinerlei Haftung oder Gewährleistung für diese Informationen. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an uns. Bitte informieren Sie Ihren Berater, wenn Sie die elektronische Übermittlung der Breaking Tax News auch an andere Personen in Ihrem Unternehmen wünschen, oder falls Sie diese Nachricht nicht mehr erhalten möchten. Die Bezeichnung „Deloitte“ bezieht sich auf ein oder mehrere Unternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu, einem Verein nach Schweizer Recht, und dessen Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Weitere Informationen über die Rechtsformen von Deloitte Touche Tohmatsu und dessen Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/about.